

# GEBÜHRENORDNUNG

## Haus für Kinder LABOKALA

in der Fassung vom 1. September 2018

### 1. Rechtliche Grundlage

Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Kindergartenordnung des Kindergartens „Haus für Kinder LABOKALA“ (Steinbergerstrasse 1, 80995 München). Träger des Kindergartens ist die Münchener Jugend Förderung e.V.

### 2. Gebührenerhebung

Der Träger erhebt für die Betreuung des Kindes im Kindergarten monatliche Elternbeiträge, bestehend aus Besuchsgebühr und einem Unkostenbeitrag für Getränke und Spielgeld, sowie ggfls. ein Verpflegungsgeld, wenn das Kind das Mittagessen im Kindergarten einnimmt.

### 3. Elternbeiträge

Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten erhebt der Träger folgende Elternbeiträge:

#### a. Kinderkrippenbeiträge

Die Elternbeiträge betragen für Kinderkrippenkinder gestaffelt entsprechend den Buchungsstufen:

A	3-4 Stunden	225,- Euro
B	4-5 Stunden	250,- Euro
C	5-6 Stunden	275,- Euro
D	6-7 Stunden	300,- Euro
E	7-8 Stunden	325,- Euro

#### b. Kindergartenbeiträge

Die Elternbeiträge betragen für Kindergartenkinder gestaffelt entsprechend den Buchungsstufen:

A	3-4 Stunden	170,- Euro
B	4-5 Stunden	190,- Euro
C	5-6 Stunden	210,- Euro
D	6-7 Stunden	230,- Euro
E	7-8 Stunden	250,- Euro

### **c. Klassifizierung**

(1) Hat das Kind bei Aufnahme in das Haus für Kinder am 01. September das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet, so gilt es als Krippenkind. Ein Wechsel in die Kindergartengruppe ist nur dann möglich, wenn ein entsprechender Platz in der Kindergartengruppe frei ist. Sollte dies in absehbarer Zeit nicht der Fall sein, so muss das Kind auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres in der Krippengruppe bleiben und den entsprechenden Beitrag zahlen. Selbstverständlich steht es den Eltern frei, sich anderweitig einen Kindergartenplatz zu suchen. Die Kindergartenleitung wird über die Möglichkeiten zeitnah informieren.

### **d. Unkostenbeiträge**

Der Unkostenbeitrag für Getränke und Obst beträgt EUR 4,00 pro Monat.

Der Unkostenbeitrag für Bastelutensilien und sonstiges Spielmaterial (sog. Spielgeld) beträgt EUR 10,00 pro Monat.

## **4. Verpflegungsgeld**

(1) Die Kindergartenleitung beauftragt mit der Lieferung des Mittagessens einen Bio-Caterer. Die Kosten für das Catering sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

(2) Die Kosten werden monatlich erhoben, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich am Mittagessen teilgenommen hat. Eine Rückvergütung bei Fehlzeiten des Kindes (z.B. wegen Krankheit oder Urlaub) erfolgt nicht.

(3) Die Personensorgeberechtigten werden von der Kindergartenleitung über die Höhe der monatlich zu entrichtenden Verpflegungsgebühr informiert.

## **5. Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgt, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

(2) Auch Personensorgeberechtigte, die einen Zuschuss vom Jugendamt erhalten, bleiben alleinige Schuldner der Kindergartengebühren. Sie verpflichten sich daher, dafür Sorge zu tragen, dass ab der Aufnahme des Kindes im Kindergarten die fälligen Elternbeiträge vollständig gezahlt werden. Sollten die Zahlungen des Jugendamtes nicht rechtzeitig eingehen, so müssen die Elternbeiträge von den Personensorgeberechtigten selbst gezahlt werden und können von diesen gegebenenfalls später mit dem Jugendamt verrechnet werden.

## **6. Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten

(2) Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben. Die Gebührenpflicht besteht bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages fort.

(3) Die Elternbeiträge und das Verpflegungsgeld werden bis zum Dritten eines jeden Kalendermonats fällig.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Träger eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Das Konto der Gebührenschuldner muss deshalb gedeckt sein. Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

## **7. Abwesenheiten und Schließungen**

Abwesenheiten des Kindes sowie Schließungen des Kindergartens führen nicht zu einer Ermäßigung der Elternbeiträge oder des Verpflegungsgeldes. Auch können bei Schließungen keine Schadenersatzansprüche oder vergleichbare Ansprüche geltend gemacht werden.

## **8. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 01. September 2016 aufgehoben.